Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 61 (1981)
Heft: 7-8

Artikel: Bemerkungen zur Freiheit der Wissenschaft
Autor: Huber, Gerhard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-163772

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vielleicht hätte man heute aus diesem Konflikt etwas gelernt, wenn man sich auf allen Seiten vor jener Selbstgerechtigkeit hüten würde, die K. Barth an einigen Zürchern von damals – nur leider nicht auch an gewissen andern – kritisiert hat.

Die Darstellung beruht im wesentlichen auf der Festschrift zur Jahrhundertfeier (1933): «Die Universität Zürich 1833–1933 und ihre Vorläufer», bearbeitet von E. Gagliardi, H. Nabholz und J. Strohl, Zürich 1938. – Eine ausführliche Darstellung des Denkens von D. F. Strauss bietet H. Geisser in seiner Zürcher Antrittsvorlesung: «David Friedrich Strauss als verhinderter (Zürcher) Dogmatiker» (Zeitschrift für Theologie und Kirche 69 (1972) 214–258).

GERHARD HUBER

Bemerkungen zur Freiheit der Wissenschaft

Die *Wissenschaftsfreiheit* im allgemeinen umfasst die Freiheit der *Lehre* und jene der *Forschung*. Meine Überlegungen konzentrieren sich auf drei Hauptgesichtspunkte: Es soll erstens der Doppelcharakter der Wissenschaftsfreiheit als Individualrecht und institutionelle Notwendigkeit herausgestellt werden. Zweitens sind Inhalt und Grenzen der Forschungsfreiheit näher zu bestimmen. Schliesslich soll drittens das Moment der Verantwortung im Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit diskutiert werden.

Wissenschaftsfreiheit: Individualrecht und institutionelle Notwendigkeit

Die Freiheit von Lehre und Forschung gehört zum ungeschriebenen Verfassungsrecht des Bundes. Die akademische Lehrfreiheit im besondern stellt eine spezifische Ausprägung des Rechts auf freie Meinungsäusserung dar. Von diesem Ansatz her ist die Wissenschaftsfreiheit als ein *subjektives Freiheitsrecht* charakterisiert, das bestimmte Personen, akademische Lehrer und Forscher, für sich beanspruchen können und in dessen Ausübung sie gegenüber Dritten, insbesondere gegen Eingriffe des Staates, geschützt sind.

Nun aber stellt die Wissenschaftsfreiheit nicht nur ein Individualrecht von Privilegierten dar, sondern sie hat vor allem auch den Sinn, das Funk-

tionieren der Hochschule als *staatlicher Anstalt im Dienst der Wahrheitsfindung* sicherzustellen. Indem der Staat die Wissenschafter anstellt und ihnen eine Infrastruktur zur Verfügung hält, gewährt er ihnen zugleich die Freiheit, diese Tätigkeit unabhängig von ihm auszuüben. Die staatliche Kontrolle beschränkt sich auf die formell ordnungsgemässe Ausübung der übertragenen Pflichten. Insbesondere hat der Staat *keine Weisungsbefugnis* bezüglich dessen, was als wahr und methodisch richtig in Forschung und Lehre zu vertreten ist oder als falsch zu gelten hat. Diese institutionelle Garantie der wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Dozenten vom Träger der Institution selbst ist nach einem freiheitlichen Verständnis von Wissenschaft und Staat für das Funktionieren der Wissenschaften und ihrer Institutionen unabdingbar.

Dies bedeutet freilich nicht, dass die wissenschaftliche Tätigkeit unkontrolliert von den einzelnen ausgeübt wird. Aber die *Kontrolle* ist nicht Sache des Staates oder der Kirche oder von Parteien, sondern der Wissenschafter selbst, ihrer «scientific community». Durch die Publikation seiner Resultate setzt sich der Forscher der Kritik durch die Fachgenossen aus. Und bezüglich der Lehre besteht eine Kontrolle durch die Fachgenossen an der Universität selbst, freilich nur in der Hierarchie von oben nach unten und soweit Beförderungsmechanismen wirksam sind. Eine gewisse Kritik der Lehrtätigkeit kann auch durch die Studierenden ausgeübt werden; sie ist allerdings nur wirksam, soweit nicht nur Lehrfreiheit, sondern auch Lernfreiheit besteht.

Wissenschaftliche Forschung soll als Wahrheitssuche nur im Prozess dieser Wahrheitssuche selbst ihre inhaltliche Kontrolle erfahren: darin besteht die *Autonomie* der Wissenschaft, die sich keiner andern Instanz unterstellt. Für die Autonomie haben nicht nur die einzelnen Wissenschafter einzutreten, sondern auch die Universität als Institution, weil sie an ihr die Bedingung ihrer eigenen Funktionsfähigkeit hat.

Inhalt und Grenzen der Forschungsfreiheit

Wir wollen nun unsere Überlegungen auf die Forschungsfreiheit konzentrieren. Ihr näherer Inhalt ist dadurch bestimmt, dass sie sich grundsätzlich auf beides, auf *Gegenstand* und *Methode* der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin bezieht. Der Forscher ist frei in der Wahl seines Gegenstandes und in der Wahl der Methoden, mit denen er sein Problem zu lösen versucht. Niemand kann und niemand darf ihm vorschreiben, was er erforschen soll und wie er dabei zu verfahren hat.

Aber der Forscher bewegt sich nicht in einem Vakuum. Seine Tätigkeit ist *institutionell eingebettet* in eine Hochschule bestimmter Prägung und

– wichtiger noch – in die geschichtliche Situation seiner Disziplin, welche die konkrete Forschungslage bestimmt. In den überaus komplexen sozialen Prozess der Forschung bringt der einzelne seine bestimmten Interessen und Fähigkeiten, seine so oder anders ausgebildeten Auffassungs- und Verhaltensweisen mit, auch die grössere oder geringere Kraft, in den schon im Gang befindlichen Forschungsprozess bestimmend einzugreifen. Freiheit bedeutet darum konkret, dass der Forscher sich innerhalb einer bestimmten Forschungssituation seiner Disziplin und im Rahmen der Institution, an der er tätig ist, die einzelnen Forschungsaufgaben selber stellen und die Verfahren zu ihrer Lösung innerhalb des hier und jetzt überhaupt Möglichen selber bestimmen kann.

Das Ausmass dieser konkreten Freiheit ist höchst unterschiedlich je nach Disziplin und je nach hierarchischer Stellung innerhalb der wissenschaftlichen Institution. Bei einer *Disziplin* wie der Hochenergiephysik ist die Forschungsaktivität von umfangreichen Forschungsgruppen getragen, die über eine gewaltige materielle Infrastruktur verfügen müssen und dem einzelnen nur geringe Bewegungsfreiheit lassen – während etwa der Gräzist lediglich einer Bibliothek bedarf, die das Wissen der Gesamtdisziplin zur Verfügung hält, und sich auf dieser Grundlage in seiner Arbeit frei bewegen kann. Enorme Unterschiede ergeben sich auch aus der *hierarchischen Stellung:* der Direktor eines Forschungsinstituts kann dessen Tätigkeit in hohem Masse selber bestimmen, während sein wissenschaftlicher Mitarbeiter froh sein muss, an einem laufenden Forschungsprogramm mitwirken zu können. Für die nachwachsenden Kräfte besteht der grösste Freiheitsspielraum in jenen Disziplinen, wo die Forschung noch wesentlich von Einzelpersonen getragen wird und deshalb mit einem geringen Institutionalisierungsgrad und bescheidener Infrastruktur auszukommen ist.

Jede Ausübung von Rechten, insbesondere die von Freiheitsrechten, stösst notwendig auf *Grenzen.* Eine tatsächliche Grenze der Forschungsfreiheit – oder eigentlich mehr eine Vorbedingung – ist die *Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Institution mit dem Auftrag zur Forschung.* Nicht jeder, der möchte, kann forschen und dafür Freiheit beanspruchen, sondern nur wer den Status eines Professors und begrenzt vielleicht eines Privatdozenten erlangt hat. Die Tätigkeit in einer nichtuniversitären staatlichen Forschungsanstalt etwa begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf individuelle Forschungsfreiheit.

Aber auch für den freien Grundlagenforscher an einer Universität gibt es eine wesentliche faktische Grenze für die Ausübung seiner Freiheit: nämlich die *Knappheit der Mittel,* die der Staat für Forschungszwecke zur Verfügung stellen kann und will, samt all den vielfältigen Folgen dieser Knappheit. Die subjektiv erlebten Forschungsbedürfnisse sind immer viel

umfangreicher als die Mittel, die zur Durchführung verfügbar sind. Dies gilt besonders heute, da der Staat nicht Schritt zu halten vermag mit dem Wachsen der an und für sich legitimen Forschungsbedürfnisse. Die nur beschränkt vorhandenen Mittel müssen verteilt werden. Dazu ist eine *Forschungspolitik* notwendig, welche Prioritäten und Kriterien für die Verteilung setzt. Und für all dies sind Organe und Gremien nötig, die entscheiden. Die Forschungsfreiheit gibt dem einzelnen Forscher keinen Anspruch auf die Zuteilung der von ihm für nötig erachteten Mittel. Über eine Minimaldotierung hinaus, die Gehalt, Assistenten und Institutskredit umfassen kann, ist der Konkurrenzkampf unter den Wissenschaftern um zusätzliche Mittel entscheidend für den faktischen Handlungsspielraum des einzelnen. Wesentliche Faktoren, die den Rahmen dieses wissenschaftlichen Konkurrenzkampfes und seine Ergebnisse bestimmen, sind neben den finanzpolitischen Tendenzen, die sich im Staatswesen durchsetzen, das allgemeine politische Klima bezüglich Wissenschaft und Bildung und im besonderen das öffentliche Ansehen, das die einzelne Disziplin geniesst, und dieses hängt nicht nur vom vermuteten Nutzen, sondern auch von den vermeintlichen oder wirklichen politischen Affinitäten ab. Wem es um die Ausweitung der Forschungsfreiheit zu tun ist, der sollte auch diese Faktoren ernstlich bedenken.

Es wäre unredlich, bei einer Diskussion der faktischen Grenzen der Forschungsfreiheit nicht auch zu fragen, ob und wieweit die *politische Einstellung* des Forschers eine solche Grenze darstellt. Historische Beispiele, wie etwa der Zürcher Handel um David Friedrich Strauss, zeigen mit aller wünschbaren Deutlichkeit, dass Wissenschaft und Politik untrennbar ineinander verwoben sind. Dies gilt auch heute für den einzelnen Forscher. Zwar sind wissenschaftliche Forschung und politische Aktivität zwei durchaus verschiedene Dinge. Aber es besteht auch zwischen der wissenschaftlichen Tätigkeit und der politischen Einstellung des Forschers ein Zusammenhang, der sich nicht auflösen und schon gar nicht säuberlich trennen lässt. Ganz offensichtlich gilt dies in jenen Disziplinen, die mit der konkreten Wirklichkeit des Menschen zu tun haben: in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Was wir wissenschaftliche Objektivität nennen, ist stets in der Subjektivität des Menschen verankert, und die Vergegenständlichung der primären Wirklichkeit, die zur Objektivität im wissenschaftlichen Sinn führt, ist in den verschiedenen Disziplinen nur in unterschiedlichem Grade möglich – mehr etwa in der Physik, weniger in der Soziologie.

Das Politische kann also für den einzelnen durchaus zu einer faktischen Grenze seiner Forschungsfreiheit werden, und zwar um so eher, je mehr die politische Einstellung von der durchschnittlichen oder typischen Hal-

tung, wie sie in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Professorenschaft besteht, sich entfernt. Es ist kein Geheimnis, dass bei *Berufungsentscheiden* auch politische Aspekte mitberücksichtigt und mehr oder weniger offen diskutiert werden, wenn starke Abweichungen vom Typischen und Durchschnittlichen als möglich erscheinen. Doch wäre es unangemessen, deswegen von einem Berufsverbot zu sprechen: dergleichen gehört zum Berufsrisiko des Akademikers an der Universität. Und es wäre auch eine völlige Verkennung der gesellschaftlichen Realität, wenn man vom Staat fordern wollte, diese Schranken ganz zu beseitigen. Wer durch sein politisches Bekenntnis oder seine politische Haltung den Rahmen des freiheitlichen Rechtsstaates durchbricht und nicht bereit ist, die Gültigkeit demokratischer Mehrheitsentscheide anzuerkennen, oder wer gar auf die Zerstörung der Grundlagen des bestehenden Staates abzielt, anstatt sich um seine Reform zu bemühen, der kann nicht erwarten, von diesem Staat in wichtige wissenschaftliche Positionen berufen zu werden. Dies kann man sinnvollerweise nicht bestreiten, so schwierig die Abgrenzung im strittigen Einzelfalle sein mag. Wir sollten uns aber für eine *tolerante* Handhabung dieses Prinzips einsetzen und für die Begünstigung eines *Meinungspluralismus* noch über das bisher erreichte Mass hinaus, damit die faktische Grenze der Forschungsfreiheit, die im Politischen liegt, möglichst weit hinausgesetzt wird und auch nichtkonforme Auffassungen in der Wissenschaft zum Zuge kommen. Dies wird freilich nur möglich sein, wenn von allen Beteiligten die Verantwortung in der Ausübung der Wissenschaftsfreiheit anerkannt wird.

Neben den genannten faktischen gibt es *normative Grenzen* der Forschungsfreiheit. Sie sind teils rechtlicher Art (wie der Schutz von Leben und Gesundheit anderer Menschen), teils ethischer Natur (wie die Rücksicht auf die persönliche Integrität, wo der Mensch selbst zum Forschungsobjekt wird), teils entspringen sie forschungspolitischen Anforderungen (so die Verhinderung qualitativ ungenügender Forschung). Leider fehlt hier der Raum für eine nähere Erörterung.

Verantwortung

Die wissenschaftliche Freiheitssphäre, die nach dem Gesagten sich sehr weit erstreckt, muss vom einzelnen in verantwortlicher Weise ausgefüllt werden. Was wir Verantwortung nennen, qualifiziert die Art, wie wir unsere Freiheit ausüben. *Verantwortlich handeln* heisst so handeln, dass ich dafür einstehen kann auch bezüglich der Folgen, die mein Tun in der Welt hat. Was bedeutet das für die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit?

Zunächst ist der Wissenschafter dafür verantwortlich, dass er in seinem Tun die *mögliche Objektivität* gewinnt. Wiewohl wissenschaftliche Objektivität eine relative Sache ist und in unterschiedlichem Grad durch den politischen Kontext mitbestimmt wird, bleibt ein prinzipieller Unterschied zwischen objektivem wissenschaftlichem Wissen und politischer Überzeugung. Der Unterschied ist daran sichtbar, dass wissenschaftliche Gewissheit grundsätzlich hypothetischen Charakter hat: sie besteht in Abhängigkeit von der jeweiligen Theorie und dem empirischen Material, ist stets vorläufig und ständiger Revision unterworfen. Dagegen haben politische Überzeugungen jene Unbedingtheit, die zum entschiedenen Handeln nötig ist. Nach vollzogener Handlung, die die Situation verändert, unterliegt aber auch die Überzeugung der erneuten Überprüfung und allfälligen Revision. Verantwortliche Ausübung der Wissenschaftsfreiheit hat in erster Linie einzustehen für die Sicherung der erreichbaren Objektivität des wissenschaftlichen Erkennens. Die Resultate der Forschung müssen im Gegenzug zur eigenen politischen Voreingenommenheit auf ihre Stichhaltigkeit hin geprüft und der Kritik durch andere ausgesetzt werden. Nur solche allseitige kritische Abwägung kann zum erreichbaren Höchstmass an Objektivität führen. Parteilichkeit muss im Forschungsprozess nach Möglichkeit überwunden werden.

Zur verantwortlichen Ausübung der Wissenschaftsfreiheit gehört sodann, dass ich zwischen *wissenschaftlicher Tätigkeit* und *politischer Aktivität* stets *unterscheide*. Überzeugungen, zumal politische, sind nicht wissenschaftlich begründbar, und für politische Ingredienzien einer wissenschaftlichen Aussage kann nicht die Autorität der Wissenschaft beansprucht werden. Darum darf das politische Element, das in manche wissenschaftliche Aussage eingeht, nicht als wissenschaftliches kaschiert, sondern es muss als politisches herausgestellt und damit auch der politischen Diskussion ausgesetzt werden. Die Universität ist in Lehre und Forschung der Ort der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, nicht der politischen Propaganda, schon gar nicht einer wissenschaftlich verbrämten. Und für politische Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der Universität kann die Forschungsfreiheit grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden, wohl aber die politische Betätigungsfreiheit, die ein demokratisches Grundrecht ist.

Ein drittes Element verantwortlicher Handhabung der Wissenschaftsfreiheit ist schliesslich die *kritische Loyalität* gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat und seiner Universität. Aus der institutionellen Einbettung der Lehr- und Forschungsfreiheit ergibt sich für den Wissenschafter eine Loyalitätspflicht gegenüber seiner Hochschule und dem Staat als deren Träger. Loyalität meint allgemein ein grundlegendes, das eigene

Verhalten bestimmendes Einverständnis mit den Prinzipien einer sozialen Institution, der man zugehört. Im Falle der Hochschule also Einverständnis mit den Prinzipien der freien wissenschaftlichen Forschung. Und gegenüber dem Staat Einverständnis mit den demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen, nicht aber notwendig Einverständnis mit der vorherrschenden politischen Richtung. Dieses loyale Einverständnis muss aber zugleich kritisch sein: es darf nicht bloss die Bestätigung des Bestehenden meinen, sondern muss von vornherein auch eine Reformintention dort einschliessen, wo die Hochschule ihren eigenen Prinzipien noch nicht genügt oder den gewandelten Verhältnissen nicht mehr gerecht zu werden vermag. Kurz, zur kritischen Loyalität gehört aktive Bereitschaft zu den nötigen Reformen in Hochschule und Staatswesen.

Wenn wir uns im Namen eines freiheitlichen Wissenschaftsverständnisses gegen Massnahmen der Repräsentanten des Staates oder akademischer Institutionen wenden, dann würde diese kritische Loyalität es verhindern, dass wir damit auch die *moralischen und politischen Fundamente* untergraben, auf denen die Institutionen stehen und ohne die jene Reformen, die wir wollen, gar nicht mehr möglich wären.

HERMANN LÜBBE

Wissenschaft und Politik

Universitäten und Hochschulen existieren nicht aus eigenem Recht, und sie existieren bei uns auch nicht aus eigenen Mitteln. Entsprechend sind sie von einem politischen Willen abhängig, der sie in ihren Rechten konstituiert, der ihnen die benötigten Mittel zuweist und der das alles tut, indem er die Leistungen der Universitäten und Hochschulen, die sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erbringen, schätzt und diese Leistungen in ihrem Sinn und in ihrer Nötigkeit öffentlich anerkennt.

Eben diese öffentliche Anerkennung, so scheint es, erleidet gegenwärtig einen Schwund an kultureller und politischer Selbstverständlichkeit. Wieso? Einige der Gründe für diesen Vorgang liegen zutage. Zunächst: Die Aufwendungen für die Wissenschaft sind in den letzten zwanzig Jahren überall in den hochentwickelten Industriestaaten disproportional im Verhältnis zum sonstigen Anstieg der öffentlichen Haushalte gestiegen, und entspre-